

Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

RTV-NRW



Mitglied im DEUTSCHEN RASENKRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND,
DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND
und TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION

Finanzordnung des RTV-NRW

Stand: 03.11.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Rechnungsjahr.....	3
§ 3 Haushaltsplan.....	3
§ 4 Jahresabschluss.....	3
§ 5 Kassenführung.....	3
§ 6 Zahlungsanweisungen.....	4
§ 7 Zahlungsverkehr.....	4
§ 8 Kassenprüfungen.....	4
§ 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten.....	4
§ 10 Erstattung von Auslagen.....	5
§ 11 Fristenregelungen.....	5
§ 12 Inkrafttreten.....	5
Anlage zur Finanzordnung RTV-NRW.....	6

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung (FO) gründet sich auf die Satzung/den Ordnungen des Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (RTV-NRW) und regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des RTV-NRW. Die Finanzwirtschaft des RTV-NRW ist nach den Grundlagen gebotener Sparsamkeit zu führen.

§ 2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist, wie das Geschäftsjahr, das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Die vom Präsidium für das jeweilige Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltspläne sind den jeweils zuständigen Gremien zur Genehmigung vorzulegen. Alle im Laufe eines Rechnungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des RTV-NRW sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und sind zweckgebunden. Die einzelnen Positionen der Haushaltspläne sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister/die Kassenwarte den nach der Satzung des RTV-NRW jeweils zuständigen Gremien über das Ergebnis schriftlich Bericht.

§ 5 Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Kassenführung des RTV-NRW verantwortlich.
2. Dem Schatzmeister obliegt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und haushaltsplangerechte Buch- und Belegführung. Hierzu kann der Schatzmeister Weisungen erlassen.
3. Die Aufgaben des Schatzmeisters im Einzelnen
 - Führung und Verwaltung der Kassen nach Vorgaben des Schatzmeisters RTV-NRW (gem. der Satzung RTV-NRW);
 - Buchung der Ein- und Ausgaben gem. Kontenplan Schatzmeister RTV-NRW;
 - Erstellung von Rechnungen gem. Gebühren- und Auslagen-Ordnung RTV-NRW
 - Erstellung eines Haushaltsvoranschlags des Fachgebietes für das nachfolgende Geschäftsjahr;
 - Überwachung des genehmigten Haushaltsvoranschlags;
 - Erstellung eines Jahres-Abschluss-Berichts (01.01.-31.12.) für den RTV-NRW, der von den Kassenprüfern oder den dafür Beauftragten gemäß den Vorgaben der RTV-NRW Finanzordnung und Satzung zu prüfen ist;
 - Vorlage einer Kassenbestandsübersicht zu jeder Sitzung oder auf Anforderung des Vorsitzenden.

§ 6 Zahlungsanweisungen

1. Überweisungen und Auszahlungen dürfen, entsprechend dem „Vier-Augen-Prinzip“, nur getätigt werden, wenn der Buchungsbeleg (z.B. Rechnung, Reisekostenabrechnung, Auslagenerstattung) von 2 Personen auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und durch Unterschrift bestätigt wurde. Die unterzeichnenden Personen dürfen aber nicht Rechnungsaussteller oder Geldempfänger sein.

2. Bestätigende Personen sind im Normalfall

- beim RTV-NRW: die Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsführer bzw. der vom Präsidium bestellte Bevollmächtigte.
- bei den Fachausschüssen: die gewählten Mitglieder und die von den Fachausschüssen bestellten Bevollmächtigten. Vereint eine Person mehrere Ämter, so kann diese nur einmal unterschreiben.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos und grundsätzlich über das jeweilige Bankkonto des RTV-NRW abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Unterschriftsberechtigt sind der Schatzmeister bzw. die Kassenwarte und Bevollmächtigte. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit dieser Personen werden vom Präsidium bzw. den Bundesfachausschüssen bis zu zwei weitere Präsidiumsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder zur Unterschrift ermächtigt.

Führen Schatzmeister RTV-NRW oder Bevollmächtigte die Bankgeschäfte mittels Online-Banking aus, so haben nur sie die Online-Berechtigung (mit PIN und TAN/iTAN) und sind gegenüber der Bank verfügungsberechtigt. Belege müssen den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten und sind fortlaufend zu nummerieren. Für „Massenrechnungen“, „Sammelüberweisungen“ und „Sammellastschriften“ ist die Verwendung von Sammelbelegen zulässig.

§ 8 Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfung richtet sich nach § 10 der Satzung des RTV-NRW.
2. Die Kassenprüfungen werden im Normalfall in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) durchgeführt.
3. Aufgaben der Kassenprüfer siehe Anlage.

§ 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes des RTV-NRW bedarf bei Ausgaben über € 5.000,00 grundsätzlich der Genehmigung des Präsidiums des RTV-NRW, das in bestimmten Fällen (z.B. bei der Verwendung von Zuwendungen der öffentlichen Hand) diese Aufgabe auf den Vorstand nach § 26 BGB übertragen kann.

§ 10 Erstattung von Auslagen

1. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des RTV-NRW haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB.
2. Sofern Pauschalsätze gewährt werden, richten sich diese nach den Bestimmungen des Steuerrechts in der jeweils gültigen Fassung. Dort nicht erfasste Aufwendungen werden in der durch den Verbandstag oder die Fachtagungen zu verabschiedenden Finanz- und/oder Gebühren- und Auslagenordnung geregelt.
3. Reisekosten und sonstige Aufwendungen (Auslagen) sind innerhalb von 8 Wochen abzurechnen.

§ 11 Fristenregelungen

1. Alle Rechnungen des RTV-NRW sind spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde am 03.11.2024 auf der Präsidiumssitzung beschlossen.

Anlage zur Finanzordnung RTV-NRW

Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsunterlagen des Verbandes/der Fachausschüsse auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der Geldbestände.
2. Bei der Kassenprüfung des RTV-NRW und der Fachgebiete ist das Geschäftsjahr im Zeitraum 01.01. bis 31.12. zu prüfen.
3. Vor der Kassenprüfung ist den Kassenprüfern der Jahresabschluss, die Vermögensübersicht, die Kontenblätter samt Auswertungen (GuV, SuSa, Buchungsnachweise), die Finanzordnung samt Anlagen, sowie die Info-Broschüre zur Kassenprüfung zur Vorbereitung zuzustellen.
4. Bei der Prüfung sind den Kassenprüfern vorzulegen:
 - die Geschäftsbücher und/oder sonstigen Buchungsunterlagen;
 - die Belege, Bankauskünfte und Bankbücher;
5. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, beim Präsidium RTV-NRW/Vorstand BFA einzuholen.
6. Das Ergebnis der rechtzeitig vor dem Verbandstag RTV-NRW durchgeführten Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist. Bei vorgefundenen Mängeln ist dem Präsidium RTV-NRW mindestens 8 Kalendertage vor dem Verbandstag zu berichten.
7. Der zu den Verbandsakten zu nehmende Kassenprüfungsbericht soll folgende Angaben enthalten:
 - a. Namen der Kassenprüfer
 - b. Namen des Schatzmeisters/Kassenwartes sowie Kassenführer
 - c. Zeit und Ort der Prüfung
 - d. Zeitraum der Prüfung
 - e. geprüfte Unterlagen
 - f. Namen der Auskunftspersonen
 - g. Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte
 - h. Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen)
 - i. Prüfungsfeststellungen
 - j. Geldbestände sowie Endvermögen zum Prüfungsstichtag.
 - k. Vorschläge auf Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters/Kassenwartes
 - l. Unterschriften der Kassenprüfer

8. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung beim Verbandstag/Fachtagung BFA die Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters/Kassenwartes vor.

9 Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich (siehe §10 der Satzung des RTV-NRW). Sie sollen in der Regel jedoch zwei Wochen vorher beim Schatzmeister angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.